

**Aktueller Stand der Tarifverhandlungen zur Umsetzung EU-Richtlinie in Krankenhäusern**

**Tarifrierung scheidet derzeit an Begrenzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit**

Seit Beginn dieses Jahres wird mit den Arbeitgebern die Umsetzung des novellierten Arbeitszeitgesetzes und der EU-Richtlinie zur Arbeitszeit in das Tarifrecht öffentlicher Dienst verhandelt. Es wurde vereinbart, die Verhandlungen außerhalb des Neugestaltungsprozesses zum neuen Tarifrecht aufzunehmen und zunächst für den Bereich der Krankenhäuser zu verhandeln.

Bisher ist es nicht gelungen, in den Verhandlungsrunden (zuletzt am 27.7.04) zu einer Einigung zu kommen. Knackpunkt ist die sogenannte „opt-out-Regelung“. Die Arbeitgeber verlangen eine Ausdehnung der wöchentlichen Arbeitszeit deutlich über 48 Stunden pro Woche. ver.di lehnt eine „opt-out-Regelung“ ab.

Die Bundestarifkommission öffentlicher Dienst hatte bereits im Dezember den Beschluss gefasst, diese Verhandlungen außerhalb des laufenden Prozesses für das neue Tarifrecht zu führen. Dies mit dem Ziel, möglichst zeitnah die geltenden Gesetze in unser Tarifrecht umzusetzen.

Da im Bereich der Krankenhäuser der Handlungsbedarf am größten ist, wurden die Tarifverhandlungen für diese Sparte begonnen – unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes.

**Aktueller Verhandlungsstand**

ver.di stellt den Aspekt des Arbeitsschutzes in den Vordergrund. Dabei vertritt die inzwischen auch durch die betriebliche Praxis und von Studien belegte Auffassung, dass mit entsprechenden organisatorischen Maßnahmen und Arbeitszeitmodellen eine Umsetzung der EU-Richtlinie möglich ist.

**Position ver.di**

**Verlängerung der täglichen Arbeitszeit**

- mit Bereitschaftsdienst auf bis zu 13 Stunden (inkl. Pause)
- für besondere Bereiche mit geringer Inanspruchnahme im Bereitschaftsdienst über 13 Stunden aufgrund eines Landesbezirkstarifvertrags und unter folgenden Voraussetzungen
  - eingehende Arbeitsplatzanalysen
  - Erarbeitung von Organisations- und Arbeitszeitmodellen
  - Gefährdungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG
  - Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

**Keine Verlängerung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit über 48 Stunden!**

**Position Arbeitgeber**

**Verlängerung der täglichen Arbeitszeit**

- mit Bereitschaftsdienst über 13 Stunden, gestaffelt nach Belastungsstufen
- aufgrund von Betriebs- oder Dienstvereinbarung bis zu 24 Stunden

**Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auch über 48 Stunden!**

ver.di Bundesverwaltung, Tarifsekretariat öffentlicher Dienst, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin; V.i.S.d.P. Kurt Martin; Bearbeitung: Katja Paul

mit.gestalten



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

## Übereinstimmung mit den Arbeitgebern

- Bereitschaftsdienst, Arbeitsbereitschaft und Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft ist Arbeitszeit im arbeitszeitrechtlichen Sinne
- Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Tarifvertrag mit einem engen Rahmen als Standard und
- Öffnung des Tarifvertrages für Ausnahmeregelungen in bestimmten Bereichen
- proportionale Begrenzung der Höchstarbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte

Eine Einigung erschien möglich bei den einzelnen Ausgestaltungspunkten zur Länge der täglichen Arbeitszeit in unterschiedlichen Belastungsstufen.

Die Arbeitgeber sind aber zu einer tariflichen Regelung nur bereit, wenn eine Arbeitszeit über 48 Stunden pro Woche vereinbart wird.

Da die Arbeitgeber auf weitgehende Öffnungen des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere „opt-out“ beharrten, wurden die Verhandlungen – vorläufig ohne weiteren Verhandlungstermin vertagt.

## Die Fakten

Mit dem Urteil vom 9.9.2003 hat der europäische Gerichtshof unsere Auffassung „Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit“ erneut bestätigt.

Danach zählen zur täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit:

- Arbeitsbereitschaft
- Bereitschaftsdienste
- Zeiten der Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft
- Überstunden
- Nebenbeschäftigungen

**Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist begrenzt auf durchschnittlich 48 Stunden.**

Die Einrechnung von Bereitschaftsdienst und Zeiten der Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft bedeuten, dass zusätzlich zu der tariflichen Wochenarbeitszeit im Tarifgebiet West 9,5 Stunden, im Tarifgebiet Ost 8 Stunden Bereitschaftsdienst bzw. Inanspruchnahme Rufbereitschaft im Schnitt pro Woche geleistet werden dürfen.

Die **wöchentliche Arbeitszeit** kann laut Arbeitszeitgesetz (§ 7, neuer Abs. 2a) unter folgenden Bedingungen **über 48 Stunden ohne Ausgleich (sog. „opt-out“-Regelung)** verlängert werden:

- auf Grundlage eines Tarifvertrages und
- wenn in die Arbeitszeit in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt und
- besondere Regelungen zum Gesundheitsschutz getroffen wurden und mit schriftlicher Zustimmung des/der einzelnen Beschäftigten,

d.h. eine Verlängerung durch Einzelvertrag ist nur möglich, wenn ein Tarifvertrag entsprechende Vereinbarungen enthält.

**Die tägliche Höchstarbeitszeit** ist laut Arbeitszeitgesetz auf 8 Stunden begrenzt. Sie kann unter folgenden Bedingungen verlängert werden:

- auf 10 Stunden, wenn innerhalb 6 Monaten (24 Wochen) wieder ein Ausgleich auf durchschnittlich 8 Stunden stattfindet
- durch einen Tarifvertrag über 10 Stunden, wenn in die Arbeitszeit in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt
- über 8 Stunden ohne Ausgleich gelten die o.g. Bedingungen zu „opt-out“

mit.gestalten

ver.di

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft